

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/bbd6e78d-b850-327b-8086-efa50cb824e2

Bibliografie

Titel Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung

über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV)

Amtliche Abkürzung 30. BlmSchV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 2129-8-30

§ 9 30. BlmSchV - Kontinuierliche Messungen

¹Der Betreiber hat

- 1. die Massenkonzentrationen der Emissionen nach § 6 Nr. 1 und 2
- die Massenkonzentrationen der Emissionen an Distickstoffoxid und
- die zur Auswertung und Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Bezugsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Druck, Feuchtegehalt an Wasserdampf sowie Masse der zugeführten Einsatzstoffe im Anlieferungszustand

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und gemäß § 10 Abs. 1 und 2 auszuwerten. ²Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt an Wasserdampf sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird.

